



Reglement über die Benützung und Verwaltung der Schiessanlagen der Politischen Gemeinde Volketswil

VOLKETSWIL

DAS SIND WIR



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation	2
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Benützungsrecht	2
Art. 3 Organisation.....	2
Art. 4 Sicherheitsvorstand	3
Art. 5 Abteilung Sicherheit.....	3
Art. 6 Abteilung Liegenschaften.....	3
Art. 7 Schiessanlagenverwalter	4
Art. 8 Schiessvereine.....	4
Art. 9 Änderungen an Schiessanlagen	4
Art. 10 Haftung.....	4
II. Schiessbetrieb.....	5
Art. 11 Schiessstableau	5
Art. 12 Allgemeine Betriebsvorschriften	5
Art. 13 Lärmschutz.....	6
III. Anlagenspezifische Bestimmungen	6
A. 300-m-Schiessanlage Talmatt Hegnau	6
Art. 14 Gefahrenzone	6
Art. 15 Parkierung.....	7
Art. 16 Schussgeld	7
Art. 17 Schützenstube Hegnau.....	7
B. 25-/50-m-Schiessanlage Dürrenbach Hegnau	7
Art. 18 Gefahrenzone	7
Art. 19 Parkierung.....	7
Art. 20 Betriebsvorschriften	7
Art. 21 Schützenstube Dürrenbach	8
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 22 Inkrafttreten	8
V. Anhänge	10
A. Zustandskontrollen und Unterhaltsarbeiten.....	10
300-m-Schiessanlage Talmatt Hegnau	10
25-/50-m-Schiessanlage Dürrenbach Hegnau.....	11
B. Absperrplan 300-m-Schiessanlage Talmatt.....	12

Gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. Januar 2021 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Zweck

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden Vorschriften zu übergeordneten Erlassen¹ und regelt die Benützung und Verwaltung der 300-m-Schiessanlage Talmatt Hegnau und der 25-/50-m-Schiessanlage Dürrenbach Hegnau, die im Eigentum der Politischen Gemeinde Volketswil sind.

² Die Bestimmungen gelten mit Ausnahme von Art. 11 nicht für die private 300-m-Schiessanlage Gutenswil.

³ Das Reglement findet für die private 10-m-Druckluftschissanlage Zentrum keine Anwendung.

| 2

Benützung-
recht

Art. 2 Benützungsrecht

¹ Die Schiessanlagen stehen den Schiessvereinen der Politischen Gemeinde Volketswil für die Durchführung von obligatorischen Schiessübungen, Wettkämpfen und weiteren Schiessanlässen zur Verfügung.

² Alle Verantwortlichkeiten betreffend die Nutzung und Bewirtschaftung der Gebäude und Umgebung sind mit der Abteilung Liegenschaften in einem Vertrag zu regeln.

³ Die Schiessvereine erstatten der Abteilung Liegenschaften jährlich Meldung über die erfolgten Vermietungen und Einnahmen von Räumlichkeiten, bei denen kein Vertragsverhältnis besteht.

Organe

Art. 3 Organisation

Für die Aufsicht und Verwaltung der Schiessanlagen sind folgende Organe zuständig:

- a) Sicherheitsvorstand;
- b) Abteilungen Sicherheit und Liegenschaften;
- c) Schiessanlagenverwalter;
- d) Schiessvereine

¹ SR 510.512; SR 512.31; SR 512.311; SR 814.41; LS 822.4

Art. 4 Sicherheitsvorstand

Dem Sicherheitsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ernennen des Schiessanlagenverwalters;
- b) Genehmigen des Schiessstableaus;
- c) Bewilligen von ausserordentlichen Schiessanlässen sowie das Genehmigen der Benutzung der Schiessanlagen der Politischen Gemeinde durch auswärtige Vereine;
- d) Abnahme der jährlichen Schussgeldabrechnung

Sicherheits-
vorstand

Art. 5 Abteilung Sicherheit

Die Abteilung Sicherheit ist für den gesetzmässigen Betrieb und mit diesem im Zusammenhang verbundenen Aufgaben und Anforderungen der Anlagen und Umgebung verantwortlich. Ihr obliegt zudem die administrative Führung des Schiessanlagenverwalters.

Abteilung Si-
cherheit

Art. 6 Abteilung Liegenschaften

¹ Die Abteilung Liegenschaften ist grundsätzlich für die Bewirtschaftung und den baulichen Unterhalt der Schützenhäuser (ohne Betriebsanlagen) zuständig.

Abteilung Lie-
genschaften

² Dem Bereich Grünanlagen obliegen folgende Unterhaltsarbeiten:

- a) 300-m-Schiessanlage Talmatt:
 1. Gras mähen sowie Rückschneiden und Entsorgen der Äste von Sträuchern und Bäumen um den Erdkugelfang (ein- bis zweimal jährlich);
 2. Jährliches Mulchen und Trimmen
- b) 25-/50-m-Schiessanlage Dürrenbach:
 1. Schnitt des Grases und Entsorgen des Laubes bei den Erdwallen (Schutzmauer und Mauergehweg);
 2. Gras mähen und Entsorgen von Laub und Holzästen beim Erdkugelfang;
 3. Jährliches Mulchen und Trimmen
- c) Die Arbeiten werden jeweils bis Mitte März sowie im August bis Ende Sommerschulferien erledigt.

³ Der Bereich technische Liegenschaftenverwaltung (TLV) ist zuständig für:

- a) die Kosten der Gebäudeversicherung und die Anschlussgebühren (nicht Verbrauch) für Wasser, Kehrlicht und Strom;
- b) die Erstellung eines Pflichtenhefts bezüglich des kleinen Unterhalts für Gebäude und Umgebung;

- c) die Schlüsselabgabe an den jeweiligen Vereinspräsidenten oder an ein schriftlich festgelegtes Vereinsmitglied

Schiessanlagenverwalter

Art. 7 Schiessanlagenverwalter

¹ Dem Schiessanlagenverwalter obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beaufsichtigen der durch die Schiessvereine durchzuführenden Unterhaltsarbeiten
- b) Einholen und Überprüfen der Schiesstableaus
- c) Führen der Schusszahlenstatistik für Scheiben- und Kugelfangunterhalt
- d) Beaufsichtigen von Servicearbeiten externer Firmen
- e) Einholen von Offerten bei Fachfirmen
- f) Mitwirken in Arbeitsgruppen sowie Begleiten von Projekten
- g) Budget- und Kreditanträge für ausserordentliche Anschaffungen und Reparaturen zuhanden der Abteilung Sicherheit oder der Abteilung Liegenschaften

² Für seine Tätigkeit erhält der Schiessanlagenverwalter eine durch den Gemeinderat festgelegte jährliche Pauschale.

| 4

Schiessvereine

Art. 8 Schiessvereine

Die Schiessvereine stellen die Funktions- und Zustandskontrollen nach Anhang A sowie die Unterhaltsarbeiten nach Pflichtenheft der Abteilung Liegenschaft sicher und erhalten hierfür eine durch den Gemeinderat festgelegte jährliche Pauschale.

Änderungen an Schiessanlagen

Art. 9 Änderungen an Schiessanlagen

¹ An den Einrichtungen der Anlagen dürfen von den Benützern keine Änderungen vorgenommen werden. Festgestellte Mängel und/oder Beschädigungen sind von den verantwortlichen Personen der Schiessvereine über den Schiessanlagenverwalter der Abteilung Sicherheit zu melden.

² Anträge für grössere Unterhaltsarbeiten und Investitionen für Um- oder Ausbauten der Schiessanlagen sind durch die Schiessvereine über den Schiessanlagenverwalter an den Sicherheitsvorstand zu richten.

Haftung

Art. 10 Haftung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Benützer und der Schiessvereine. Für Unfälle, Sachbeschädigungen und Diebstähle im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb wird von der Politischen Gemeinde Volketswil, als Eigentümerin der Anlagen, jede Haftung abgelehnt.

II. Schiessbetrieb

Art. 11 Schiesstableau

Schiesstableau

¹ Für die Genehmigung und Publikation der Schiesstage und Schiesszeiten haben die Schiessvereine für jede Anlage alljährlich ein Schiesstableau zu erstellen. Die Tableaus müssen bis spätestens Mitte Januar dem Sicherheitsvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

² Bei der 300-m-Schiessanlage Talmatt Hegnau liegt die jährliche Obergrenze bei 20 Schiesshalbtagen (SHT). Die Berechnung und Ermittlung der SHT richtet sich nach Anhang 7 der Lärmschutzverordnung (LSV)². Freiwillige Übungen dürfen nicht vor 09.00 Uhr beginnen.

³ Das Schiesstableau der privaten Schiessanlage Gutenswil bedarf ebenfalls einer Genehmigung durch den Sicherheitsvorstand.

⁴ Für eine Änderung der genehmigten Schiesszeiten ist mindestens 20 Tage vor dem Anlass schriftlich eine Genehmigung des Sicherheitsvorstands einzuholen.

5 |

⁵ Die Publikation des Schiesstableaus erfolgt durch die Abteilung Sicherheit.

Art. 12 Allgemeine Betriebsvorschriften

Betriebsvorschriften

¹ Der Schiessbetrieb wird bei jeder Schiessanlage durch die jeweiligen Vereinsvorstände und/oder deren Schützenmeister koordiniert und überwacht. Diese sind auch gegenüber der Politischen Gemeinde Volketswil für eine ordnungsgemässe Benützung verantwortlich.

² Die für die Standaufsicht verantwortlichen Vereinsfunktionäre achten darauf, dass Gewehre und Pistolen in den Anlagen immer vorschriftsgemäss gehandhabt werden.

³ Mit dem Schiessbetrieb darf erst begonnen werden, wenn der verantwortliche Schützenmeister das Schiessen freigegeben hat.

⁴ Es darf nur mit Sportgeräten, Gewehren und Pistolen geschossen werden, die für offizielle Wettkämpfe zugelassen

² SR 814.41

sind. Diese Vorschrift gilt auch für die Verwendung von Munitionsorten.

⁵ Nach Beendigung des Schiessbetriebes und vor dem Verlassen der Anlagen kontrollieren die verantwortlichen Personen der Vereine, dass:

- a) die Gewehre und Pistolen sowie die Munition sicher verwahrt sind;
- b) alle elektrischen Anlagen ausgeschaltet wurden;
- c) das Licht in der ganzen Anlage gelöscht ist;
- d) das Schützenhaus sauber und aufgeräumt verlassen wird;
- e) alle Eingangs-, Durchgangs- und Sicherheitstüren abgeschlossen sind und die Rollläden heruntergezogen und verriegelt sind

Lärmschutz

Art. 13 Lärmschutz

¹ An den hohen Feiertagen Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag darf nicht geschossen werden. Massgebend sind die Vorschriften des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes³. Der Sicherheitsvorstand kann weitere Einschränkungen anordnen.

² Die Vereinsvorstände sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung und die Schiesszeiten eingehalten werden.

III. Anlagenspezifische Bestimmungen

A. 300-m-Schiessanlage Talmatt Hegnau

Art. 14 Gefahrenzone

¹ Das Betreten der Gefahrenzone gemäss Anhang B ist während des Schiessens verboten.

² Vor Beginn des Schiessbetriebs muss der Warnsack an den dafür bestimmten Masten gehisst werden. Wo erforderlich, muss zudem die Absperrung der Gefahrenzonen erstellt werden. Nach Beendigung des Schiessens ist der Warnsack wieder einzuziehen und die Absperrung zu entfernen.

Gefahrenzone, Warnsack, Absperrungen

³ LS 822.4

Art. 15 Parkierung

Wenn der öffentliche Grund (Schützenstrasse) durch Fahrzeuge beansprucht wird, muss der für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortliche Verein bei der Abteilung Sicherheit mindestens 20 Tage vor dem Anlass eine Bewilligung einholen und ein Verkehrskonzept vorlegen.

Parkierung
Schützen-
strasse

Art. 16 Schussgeld

¹ An die Kosten für den Schiessbetrieb entrichten die Schiessvereine eine jährliche Abgabe in Form eines Schussgeldes, dessen Höhe der Gemeinderat festlegt.

Schussgeld

² Der Schiessverein Volketswil ist für das Erstellen und Weiterleiten der Schussgeldabrechnung an die Abteilung Sicherheit verantwortlich.

Art. 17 Schützenstube Hegnau

¹ Die dem Schützenhaus angegliederte Gastwirtschaft (Schützenstube) darf nur von Personen mit dem entsprechenden Gastwirtschaftspatent geführt werden.

Schützen-
stube Hegnau

² Die Aufsicht über die Schützenstube obliegt dem Vorstand des Schiessvereins Volketswil.

B. 25-/50-m-Schiessanlage Dürrenbach Hegnau

Art. 18 Gefahrenzone

¹ Das Betreten der Gefahrenzone 1 (Schiessfeld) ist während des Schiessens verboten.

Gefahren-
zone, Warn-
sack

² Vor Beginn des Schiessbetriebs muss der Warnsack an den dafür bestimmten Masten gehisst werden. Nach Beendigung des Schiessens ist der Warnsack wieder einzuziehen.

Art. 19 Parkierung

Wenn der öffentliche Grund (Schützenstrasse) durch Fahrzeuge beansprucht wird, muss der für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortliche Verein bei der Abteilung Sicherheit mindestens 20 Tage vor dem Anlass eine Bewilligung einholen und ein Verkehrskonzept vorlegen.

Parkierung
Schützen-
strasse

Art. 20 Betriebsvorschriften

¹ In der Regel schiessen die Kleinkalibergewehrschützen in der oberen und die Pistolenschützen in der unteren Standetage.

Betriebsvor-
schriften

² Kleinkaliber unterliegt nicht der Lärmschutzverordnung. Einzeltrainings mit Kleinkalibergewehren ausserhalb der offiziellen Schiessdaten müssen im aufliegenden Präsenzbuch eingetragen werden.

³ Das Schiessen mit Pistolen ist nur gestattet, wenn mindestens zwei Personen im Stand anwesend sind. Eine davon muss ausgebildeter Pistolenschützenmeister sein.

⁴ Nach dem Schiessen müssen die 50-m-Scheiben zurückgefahren sowie deren Halterungen versorgt und die Rollläden heruntergezogen werden. Der 25-m-Scheibenwagen muss ebenfalls zurückgefahren, der Rollladen versenkt und das Steuerpult ausgeschaltet sein.

Schützen-
stube Dür-
renbach

Art. 21 Schützenstube Dürrenbach

Die dem Schützenhaus angegliederte Gastwirtschaft (Schützenstube) darf nur von Personen mit dem entsprechenden Gastwirtschaftspatent geführt werden.

| ∞

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Reglement über die Benützung und Verwaltung der Schiessanlagen der Poltischen Gemeinde Volketswil vom 24. November 2003
- b) Reglement für den Standwart und den Standwart-Stellvertreter der 300m-Schiessanlage Hegnau-Volketswil vom 30. Januar 2006

- c) Reglement für den Standwart Pistole 25-/50 m der Schiessanlage „Dürrenbach“ in Volketswil – Hegnau vom 21. November 2016

Volketswil, 31. Mai 2022

Gemeinderat Volketswil



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

V. Anhänge

A. Zustandskontrollen und Unterhaltsarbeiten 300-m-Schiessanlage Talmatt Hegnau

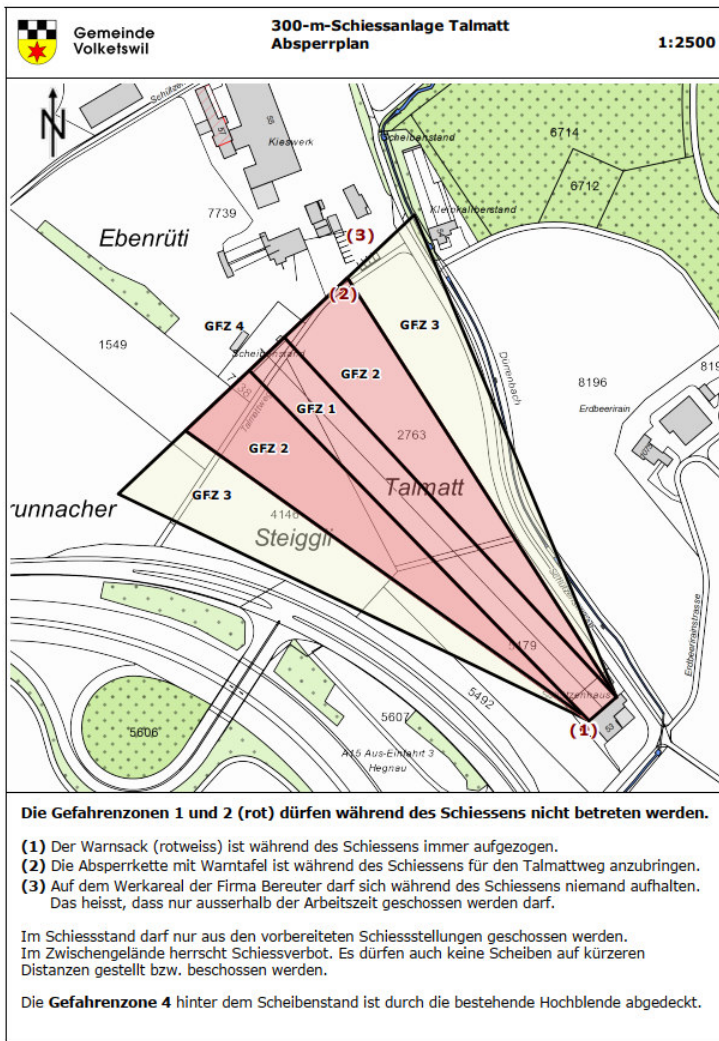
Funktions- und Zustandskontrollen	<ul style="list-style-type: none">• Scheiben- und Zeigeanlage• Schliessvorrichtungen Schützenhaus, Scheibenstand• Beleuchtungen Stand und Schützenstube• Rollläden und Sonnenblenden• Dachrinnen und Abläufe (falls nötig reinigen)• Wasserversorgung und -abläufe• Elektrische Anlagen und Sicherungen, inkl. Lautsprecheranlage• Putzcontainer
Regelmässig auszuführende Arbeiten	<ul style="list-style-type: none">• Bei Bedarf Rasen mähen (inkl. Entsorgung)• Entsorgen des Laubs beim Parkplatz, Unterstand und vor dem Schützenhaus• Anbringen und Entfernen der Schiesswarnanlagen und Absperrungen• Hochziehen und Schliessen der Rollläden• Anschliessen der Monitore• Erstellen der Betriebsbereitschaft der Trefferanzeigen• Wartung und Schliessung des Scheibenstands• Führung des Schusskontrollhefts nach Schusszähler• Aufräumen und Reinigen des Scheibenstands, Schützenhauses und des Umgeländes• Bestandskontrolle; Austausch- und Reservematerial• Hülsen einsammeln und abführen• Abfallentsorgung

25-/50-m-Schiessanlage Dürrenbach Hegnau

<p>Funktions- und Zustandskontrollen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mauergehweg 50 m: sauber halten, resp. überwachen • Scheibenanlage • Schliessvorrichtungen Schützenhaus • Beleuchtungen Stand und Schützenstube • Ende Schiesssaison sind die Kugelfänge KKF 25- und 50 m zu leeren und das Blei zu entsorgen⁴ • Rollläden und Sonnenblenden • Dachrinnen und Abläufe (falls nötig reinigen) • Wasserversorgung und -abläufe • Elektrische Anlagen und Sicherungen, inkl. Lautsprecheranlage
<p>Regelmässig auszuführende Arbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf Rasen mähen 25- und 50-m- Gelände (inkl. Entsorgung) • Aufräumen, Reinigung Schützenhaus • Bestandskontrolle; Austausch- und Reparatur von defekten Scheiben • Hülsen einsammeln und abführen • Abfallentsorgung • Entsorgen des Laubs vom Vorplatz / Unterstand beim Schützenhaus

⁴ Koordination durch Schiessanlagenverwalter, Ausführung durch Leu + Helfenstein AG (Servicevertrag)

B. Absperrplan 300-m-Schiessanlage Talmatt



the same time, the need to identify the best ways to measure and assess the impact of these programmes. This is a complex task, and one that requires a multidisciplinary approach.

The first step in this process is to identify the specific objectives of the programme. This is often done through a series of stakeholder consultations and focus group discussions. Once the objectives are clear, the next step is to develop a set of indicators that can be used to measure progress towards these objectives.

The final step in this process is to collect and analyse data on these indicators. This is often done through a combination of quantitative and qualitative methods. The results of this analysis can then be used to inform the design and implementation of the programme.

There are a number of challenges associated with this process. One of the main challenges is the need for high-quality data. This often requires a significant investment in resources and infrastructure. Another challenge is the need for a strong governance structure to ensure that the data is collected and analysed in a transparent and accountable manner.

Despite these challenges, the benefits of this approach are clear. By identifying the best ways to measure and assess the impact of these programmes, we can ensure that they are effective and efficient. This is essential for the success of any development programme.

In conclusion, the need to identify the best ways to measure and assess the impact of these programmes is a complex task. It requires a multidisciplinary approach and a strong commitment to transparency and accountability. By following the steps outlined above, we can ensure that these programmes are effective and efficient.

The second step in this process is to develop a set of indicators that can be used to measure progress towards these objectives. This is often done through a series of stakeholder consultations and focus group discussions.

The final step in this process is to collect and analyse data on these indicators. This is often done through a combination of quantitative and qualitative methods. The results of this analysis can then be used to inform the design and implementation of the programme.

There are a number of challenges associated with this process. One of the main challenges is the need for high-quality data. This often requires a significant investment in resources and infrastructure. Another challenge is the need for a strong governance structure to ensure that the data is collected and analysed in a transparent and accountable manner.

Despite these challenges, the benefits of this approach are clear. By identifying the best ways to measure and assess the impact of these programmes, we can ensure that they are effective and efficient. This is essential for the success of any development programme.

In conclusion, the need to identify the best ways to measure and assess the impact of these programmes is a complex task. It requires a multidisciplinary approach and a strong commitment to transparency and accountability. By following the steps outlined above, we can ensure that these programmes are effective and efficient.

The first step in this process is to identify the specific objectives of the programme. This is often done through a series of stakeholder consultations and focus group discussions. Once the objectives are clear, the next step is to develop a set of indicators that can be used to measure progress towards these objectives.

The final step in this process is to collect and analyse data on these indicators. This is often done through a combination of quantitative and qualitative methods. The results of this analysis can then be used to inform the design and implementation of the programme.

There are a number of challenges associated with this process. One of the main challenges is the need for high-quality data. This often requires a significant investment in resources and infrastructure. Another challenge is the need for a strong governance structure to ensure that the data is collected and analysed in a transparent and accountable manner.

Despite these challenges, the benefits of this approach are clear. By identifying the best ways to measure and assess the impact of these programmes, we can ensure that they are effective and efficient. This is essential for the success of any development programme.

In conclusion, the need to identify the best ways to measure and assess the impact of these programmes is a complex task. It requires a multidisciplinary approach and a strong commitment to transparency and accountability. By following the steps outlined above, we can ensure that these programmes are effective and efficient.

The first step in this process is to identify the specific objectives of the programme. This is often done through a series of stakeholder consultations and focus group discussions. Once the objectives are clear, the next step is to develop a set of indicators that can be used to measure progress towards these objectives.

The final step in this process is to collect and analyse data on these indicators. This is often done through a combination of quantitative and qualitative methods. The results of this analysis can then be used to inform the design and implementation of the programme.

Gemeinde Volketswil
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 20 30
gemeinderat@volketswil.ch
volketswil.ch

VOLKETSWIL

DAS SIND WIR